

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

## **1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)**

#### **Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)**

- 1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind
- 1.1.2 Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften gemäß § 4 (2) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.
- 1.1.3 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Nutzungen gemäß § 4 (3) Nrn. 1-5 BauNVO nicht zulässig.

### **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**

Das Maß der baulichen Nutzung ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen Wert der

- der Grundflächenzahl (GRZ),
- der Geschossflächenzahl (GFZ),
- der Höhe der baulichen Anlagen (GH, TH)

### **1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)**

- 1.3.1 Die zulässigen Gebäudehöhen (GH) und Traufhöhen (TH) sind der Planzeichnung zu entnehmen. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen gilt die Bezugshöhe 189,4 m über Normalnull (m ü NN).
- 1.3.2 Als maximale Gebäudehöhe (GH) gilt der oberste Punkt der Dachbegrenzungskante bzw. die obere Begrenzung der Dachbrüstung/Dachaufkantung. Bei Gebäuden mit Pultdach gilt der höchste Punkt des Daches (Pultfirst) nicht als Traufe, sondern als oberste Dachbegrenzungskante (GH max.).

- 1.3.3 Als maximale Traufhöhe (TH) gilt bei Dächern mit Dachüberstand der Schnittpunkt der äußeren Wandfläche mit der Oberkante der Dachhaut, bei Dächern ohne Dachüberstand gilt die Brüstungsoberkante.
- 1.3.4 Die realisierte Gebäudehöhe darf durch Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen und technisch bedingten Dachaufbauten (z. B. Anlagen für Lüftung, Klima, Technikbrücken) um bis zu 0,5 m überschritten werden.
- 1.4 Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
- Es gilt die offene Bauweise.
- 1.5 Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil.
- 1.6 Garagen, Carports und Stellplätze sowie Nebenanlagen**  
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)
- 1.6.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen und in den hierfür ausgewiesenen Zonen zulässig. Offene Kfz- und Fahrrad-Stellplätze sind im gesamten Baugebiet zulässig.
- 1.6.2 Die maximale Gebäudehöhe von Garagen, Carports und Nebenanlagen beträgt 3,5 m, gemessen ab der Oberkante Gelände an der Mitte der Garage, Carport oder Nebenanlage und der oberen Dachbegrenzungskante.
- 1.7 Nebenanlagen** (§ 14 BauNVO)
- Hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen mit mehr als 25 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sind nur innerhalb der Baufenster und den dafür vorgesehenen Zonen zulässig.
- Hinweis:**  
Für Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze gelten die Höhen-, Flächen- und Längenbeschränkungen nach § 6 LBO.
- 1.8 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB)
- Innerhalb der festgesetzten Flächen zur Regelung des Wasserabflusses darf die Geländehöhe nicht über die eingetragene maximale Geländehöhe hinaus angehoben werden. Zwischen den einzelnen angegebenen maximalen Höhenpunkten ist zu interpolieren. Der Regenwasserabfluss ist zu gewährleisten und die Fläche von hochbaulichen Anlagen (z.B. Mauern) sowie von Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Der Wasserzufluss und -abfluss an den Grundstücksgrenzen darf nicht (z.B. durch Einfriedungen) behindert werden. Eine Kombination mit Entwässerungsanlagen ist zulässig.
- 1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- 1.9.1 Wege-, Hof und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen.

- 1.9.2 Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.
- 1.9.3 Die Außenbeleuchtung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und insekten- und fledermausverträglich zu gestalten: Es sind staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm zu verwenden. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Es ist eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung (d.h. zeitlich bedarfsorientiert bzw. bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen) von oben nach unten unter Abschirmung von Streulicht anzubringen. Die Anstrahlung von Grünflächen oder Gehölzen ist unzulässig.
- 1.10 Anpflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**
- Pro angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sind mindestens 1 heimischer Laubbaum gemäß Pflanzliste 1 oder 3 und 2 Gehölze gem. Pflanzliste 2 zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Baumerhaltungen sind anrechenbar.

## **2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

### **Rechtsgrundlagen**

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

### **2.1 Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

- 2.1.1 Die zulässigen Dachformen und Neigungen sind der Planzeichnung zu entnehmen. Die Dachneigung direkt aneinander angrenzender Doppelhäuser muss einheitlich sein. Sollte keine Einigung erzielt werden, gilt eine Dachneigung von 35°.
- 2.1.2 Dacheinschnitte (Loggien) und Dachaufbauten sind in Form von Schlepp-, Giebel- oder Dreiecksgauben bis zu einer Breite von unter 50% der jeweiligen Gebäudelänge in Summe zulässig. Dachaufbauten mit Durchbrechung der Trauflinie (Wiederkehr, Zwerchhaus) sind nicht zulässig. Es ist nur eine Gaubenform pro Dachfläche zulässig. Der seitliche Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zu den Ortgängen (seitliche Dachbegrenzungskante) sowie zueinander muss mindestens 1,00 m betragen. Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum Hauptfirst, gemessen parallel zur Dachfläche, muss mindestens 0,5 m betragen.
- 2.1.3 Wellfaserzement, Dachpappe und glänzende oder reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Dächer mit 30-45° Dachneigung sind mit roten bis rotbraunen oder grauen bis anthrazitfarbenen Ziegel oder Dachsteinen einzudecken. Die Dachfarbe direkt aneinander angrenzender Hauseinheiten muss einheitlich sein. Wenn keine Einigung erzielt wird, sind rotbraune Ziegel zu verwenden.
- 2.1.4 Dachbegrünungen sind bei allen Dachformen zulässig. Dächer mit Dachneigungen von 0° - 15° der Haupt- und Nebengebäude sowie der Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen und zu pflegen. Die Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen. Eine Kombination mit Anlagen zur solaren Energiegewinnung ist zulässig.
- 2.1.5 Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, (Photovoltaik, Solarthermie) sind ausschließlich am Gebäude zulässig und aus reflektionsarmem Material und somit blendfrei herzustellen. Aufgeständerte Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, sind ausschließlich auf flachen und flachgeneigten Dächern bis 10° Dachneigung zulässig.

#### **Hinweis:**

Auf die „Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern“ nach § 8a Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG) wird verwiesen.

### **2.2 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

#### **Hinweis:**

Flächenabdeckungen mit Schotter/ Kies zur Gestaltung der Gartenflächen (z.B. sogenannte Schottergärten) sind gemäß § 21a (2) NatSchG nicht zulässig.

### **2.3 Müllbehälterstandorte**

Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

### **2.4 Einfriedungen und Mauern (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

2.4.1 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig.

2.4.2 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit einheimischer und standortgerechter Heckenhinterpflanzung zulässig. Dies gilt nicht in den Bereichen mit der Zweckbestimmung „Regenwasserabfluss“. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

2.4.3 Holzzäune sind nur als Latten- oder Bretterzäune mit stumpfen Enden zulässig.

2.4.4 Der Abstand von Hecken und Hinterpflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt mindestens 0,50 m.

2.4.5 Geschlossene Einfriedungen (Beton- oder Natursteinmauern) sind zulässig

- als Sockelmauer bis zu max. 0,30 m Höhe oder
- als Steinstele aus Naturstein mit max. 0,80 m Höhe und max. 0,60 m Länge.

Abweichend hiervon sind geschlossene Einfriedungen an der Grundstücksgrenze im festgesetzten Bereich mit der Zweckbestimmung „Wasserabfluss“ unzulässig.

2.4.6 Einfriedungen müssen als Durchlass für Tiere einen Bodenabstand von 0,10 m einhalten. Ausgeschlossen hiervon sind geschlossene Einfriedungen.

### **2.5 Außenantennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)**

Außenantennen und/oder Parabolanlagen sind an einem Standort am Wohngebäude zu konzentrieren.

### **2.6 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)**

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

### **2.7 Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Bruchteile einer Stellplatzzahl sind auf die nächste volle Stellplatzzahl aufzurunden.

### **2.8 Anlagen zum Sammeln, Versickern und Rückhalten von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)**

2.8.1 Im Plangebiet sind geeignete Maßnahmen zur Minderung des Abflusses von Niederschlagswasser vorzusehen. Zu diesem Zweck ist das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken schadlos zu versickern. Hierzu sind auf den Grundstücken Versickerungsanlagen anzulegen. Als Bemessungsregen ist ein 5-jähriger Regen anzusetzen. Der Überflutungsnachweis muss für den 30-jährigen Regen geführt werden.

**Hinweis:**

Bei Verwendung von technischen Anlagen ist eine DIBt-Zulassung erforderlich. Die Bemessung der Versickerung hat nach dem Regelwerk DWA A 138 zu erfolgen. MHW und Durchlässigkeitsbeiwert der anstehenden Böden sind nachzuweisen. Die Bewertung einer Regenwasserbehandlung hat nach dem DWA Merkblatt M 153 zu erfolgen. Die Versickerung über eine 30 cm starke belebte Bodenzone ist anzustreben.

2.8.2 Die Notüberläufe der Versickerungsanlagen können an den öffentlichen Stauraumkanal angeschlossen werden. Der Notüberlauf darf erst bei einem Regen > 5-jährig anspringen. Die Einleitung in den öffentlichen Stauraumkanal muss zwingend gedrosselt erfolgen. Die Drosselwassermenge beträgt 0,1 l/s pro 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

2.8.3 Kann nachgewiesen werden, dass eine Versickerung nicht möglich ist, kann das anfallende Niederschlagswasser in diesen Fällen auf den Grundstücken rückgehalten und gedrosselt in den öffentlichen Stauraumkanal abgeleitet werden. Die Drosselwassermenge beträgt 0,1 l/s pro 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

**Hinweis:**

Die Bemessung der Regenrückhalteräume hat nach dem DWA Arbeitsblatt A 117 zu erfolgen. Die Nachweise für die Versickerung, Regenwasserbehandlung bzw. Regenwasserrückhaltung sind Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen.

### **3 HINWEISE**

#### **3.1 Sichtfelder an Grundstückszufahrten**

Der private Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Grundstückseinfahrten eine ausreichend Ein- und Ausfahrtsicht gewährleistet wird. Beeinträchtigungen beispielsweise durch Bepflanzungen über 0,80 m sind auszuschließen.

#### **3.2 Denkmalschutz**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

#### **3.3 Artenschutz**

Fällungen und die Entfernung von Gehölzen sind ausschließlich vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Die Baufeldfreimachung ist durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten und zu überwachen.

#### **3.4 Klimaschutzgesetz**

Auf die Verpflichtung gemäß § 8b des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zur Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubauten wird hingewiesen.

#### **3.5 Reduktion des Energieverbrauchs**

Zur Reduktion des Energieverbrauchs wird ein möglichst höher Energieeffizienzstandard für die Gebäudehülle empfohlen.

#### **3.6 Geotechnik**

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **3.7 Bodenschutz**

##### Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.

Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

#### Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

### **3.8 Landwirtschaftliche Emissionen**

Das Bebauungsplangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie Gerüche, Stäube oder Geräuschen kommen, diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

Bötzingen, den

**fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Bürgermeister

Planverfasser



Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Bötzingen übereinstimmen.

Bötzingen, den

Dieter Schneckenburger  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

Bötzingen, den

Dieter Schneckenburger  
Bürgermeister

## 4 ANHANG

Die Bäume aus Pflanzliste 1 und 3 sind als Hochstamm (Kronensatz mindestens 1,60 m zu pflanzen).

### 4.1 Pflanzliste 1: Heimische Laubbäume

Feldahorn	Acer campestre
Walnuss	Juglans regia
Mehlbeere	Sorbus aria
Stieleiche	Quercus robur
Speierling	Sorbus domestica
Elsbeere	Sorbus torminalis
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubeneiche	Quercus petraea

### 4.2 Pflanzliste 2: Heimische Sträucher

Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hundsrose	Rosa canina
Eingriffl. Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffl. Weißdorn	Crataegus laevigata
Liguster	Ligustrum vulgare
Kornelkirsche	Cornus mas
Gemeine Hasel	Corylus avellana

### 4.3 Pflanzliste 3: Regionale Obstbäume

#### Wirtschafts- und Mostäpfel – Ältere Hauptsorten

Jakob Fischer	Brauner Matapfel
Boskoop	Gehrsers Rambour
Joseph Musch	Bittenfelder
Goldpamäne	Maunzenapfel

Hauxapfel  
Börtlinger Weinapfel  
Lanes Prinz Albert  
Kaiser Wilhelm  
Klara-Apfel  
Rheinischer Winterrambour  
Rheinischer Bohnapfel  
Roter Bellefleur  
Rote Sternrenette  
Antonowka

Brettacher  
Grüner Gulderling  
Linsenhofener Renette  
Schafnase  
St. Pauler Weinapfel  
Sauergrauech  
Rheinischer Krummstiel  
Sonnenwirtsapfel  
Thurgauer Weinapfel  
Welschisner

Südbadische Lokalsorten

Kohlenbacher  
Aujäger  
Christkindler  
Freiburger Renette  
Himbeerapfel

Martinskracher  
Maicher  
Wachsrenette  
Erdbeerapfel

Wirtschafts-/ Mostbirnen

Bayerische Weinbirne  
Boscs Flaschenbirne  
Schweizer Wasserbirne  
Pastorenbirne  
Großer Katzenkopf  
Gelbmöstler  
Bestebirne

Gellerts Butterbirne  
Wilde Eierbirne  
Luxemburger Mostbirne  
Bartholomäusbirne  
Kirchensaller Mostbirne  
Grüne Jagdbirne  
Böhmische Birne

Südbadische Lokalsorten

Fäßlebirne  
Späte Muskateller  
Würgelbirne  
Pratteler Hasenbirne

Brennkirschen

Benjaminler  
Dollenseppler  
Rotstieler  
Schwarzer Schüttler  
Schwarze Königin (Herkunft:

Didi  
Sauerhäner  
Stettemer  
Wölflisteiner

Kaiserstuhl

Sauerkirschen

Morellenfeuer

Schattenmorelle

Ämli

Schwäbische

Weinweichsel

Leitzkauer

Preßsauerkirsche

Brennpflaumen

Deutsche Hauszwetschge

Große Grüne Reneklode

Kandeler Zuckerzwetsche

Wangenheims

Frühzwetsche

Haferpflaume

Zibarten ("Zibärtle")

Schöne von Löwen

Wagenstadter

Schnapspflaume

Löhrpflaume

Nancy Mirabelle

Bühler Zwetsche

Quitten

Portugiesische Birnenquitte

Lescovac "Riesenquitte"

Champion